

34. 1. Kann für den durch Unfall Verletzten nach der Reichsversicherungsordnung nur ein Unternehmer und ein Versicherungsträger vorhanden sein?

2. Schließt die Feststellung eines Unternehmers in dem Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung bei Ersatzansprüchen der Versicherungsträger die Annahme der Gerichte aus, daß ein anderer der Unternehmer ist?

RVD. §§ 633, 1543.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 27. Juni 1925 i. S. Deutsche Reichsbahnges. (Bekl.) w. Tiefbauberufsgenossenschaft (Kl.). IV 14/25.

I. Landgericht Oppeln.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Am 13. April 1920 ist auf dem Bahnhof Beuthen D/S. die ledige Arbeiterin P. D. tödlich verunglückt. Sie war bei dem Tiefbauunternehmer K. in Beuthen beschäftigt, der durch Vertrag mit der Eisenbahn die auf dem Bahnhof Beuthen erforderliche Umladung von Bahnfrachtgütern von der Hauptbahn zur Schmalspurbahn und umgekehrt übernommen hatte.

Durch Bescheid der Klägerin vom 19. November 1920 wurde die Entschädigungsberechtigung der P. D. und ihres hinterlassenen unehelichen Kindes anerkannt und zugleich ausgesprochen, daß die Eisenbahn nicht als Unternehmerin des Betriebes anzusehen sei, in dem die P. D. verunglückte. Die Klägerin nimmt deswegen die Beklagte aus § 1542 RVD. und §§ 1, 3 des Reichshaftpflichtgesetzes auf Ersatz ihrer bereits gemachten und künftighin zu bestreitenden Aufwendungen in Anspruch. Die Beklagte steht auf dem Standpunkt, daß sie gleichfalls Betriebsunternehmerin im Sinne der §§ 633, 898 RVD. gewesen sei und die im Rentenbescheide getroffene gegenteilige Feststellung die Gerichte nicht binde.

Die beiden Vorderrichter haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

## Gründe:

Die Revision hält von dem Standpunkt der Beklagten aus, daß sie gleichfalls Betriebsunternehmerin der Verunglückten gewesen sei, die im Bescheide vom 19. November 1920 getroffene gegenteilige Feststellung für überflüssig und unerheblich. Für die Anerkennung der Ersatzpflicht der Klägerin hätte die Feststellung genügt, daß die Verunglückte im Betrieb des Tiefbauunternehmers R. beschäftigt gewesen sei. Die im Bescheide getroffene Entscheidung beruhe daher nicht auf der Verneinung der Unternehmereigenschaft der Beklagten. Schon aus diesem Grunde könne diese negative Feststellung für die Gerichte nicht bindend sein. Sie sei auch nur getroffen worden, um der Klägerin den Rückgriff auf die Beklagte zu ermöglichen. Der Klägerin stehe deswegen die Einrede der Arglist entgegen.

Die Voraussetzung, von der hiernach die Revision ausgeht, daß im Sinne der Reichsversicherungsordnung der Unfall sich im Betriebe mehrerer Unternehmer ereignet haben könne, steht im Einklang mit Entscheidungen des früheren VI. Zivilsenats (RGZ. Bd. 74 S. 223, Bd. 97 S. 206, Bd. 98 S. 252). Im Gegensatz hierzu vertritt das Reichsversicherungsamt in seiner Entscheidung Ia 1352/24 vom 16. März 1925 die Auffassung, daß es im Verhältnis zum Verletzten versicherungsrechtlich immer nur einen Unternehmer geben könne. Nach dem ganzen Aufbau der Unfallversicherung sei es begrifflich ausgeschlossen, daß dem Versicherten gegenüber mehrere Versicherungsträger für die Unfallentschädigung in Frage kommen könnten. Dementsprechend stehe auch versicherungsrechtlich dem Verletzten immer nur ein Unternehmer gegenüber. Hieran ändere auch die Vorschrift des § 1739 RVO. nichts. Sie wolle lediglich zwischen den beteiligten Versicherungsträgern einen vermögensrechtlichen Ausgleich zulassen, wenn die Beschäftigung, bei der sich der Unfall ereignet habe, für mehrere bei verschiedenen Versicherungsträgern versicherte Betriebe stattgefunden habe. Die Ansprüche des Verletzten würden hierdurch aber nicht berührt.

Der erkennende Senat schließt sich diesen Ausführungen des Reichsversicherungsamtes an. Dies führt zu einer Erweiterung der bisher vom erkennenden Senat in Übereinstimmung mit dem früheren VI. Zivilsenat bei Ansprüchen aus § 1542 RVO. angenommenen Bindung der Gerichte an die im Feststellungsbefcheid getroffene

Entscheidung. Nach § 1543 Abs. 1 RVO. sind bei solchen Ansprüchen die Gerichte an die Entscheidung des Bescheides darüber gebunden, ob und in welchem Umfange der Versicherungsträger zu Leistungen verpflichtet ist. Diese Entscheidung umfaßt, wie bisher schon angenommen wurde, auch die Bestimmung des Betriebsunternehmers, nach dem sich die Feststellung des entschädigungspflichtigen Versicherungsträgers richtet. Dagegen blieben die Gerichte frei in der Annahme, daß auch ein Dritter Betriebsunternehmer sei. Nur dann wurde eine solche Annahme nicht zugelassen, wenn in dem Bescheid eine entgegenstehende Feststellung getroffen war (RGZ. Bd. 93 S. 323, Bd. 97 S. 206; Warn. 1925 Nr. 48). Auf diese negative Feststellung kann es jedoch für die Bindung der Gerichte nicht ankommen, wenn versicherungsrechtlich nur ein Betriebsunternehmer vorhanden sein kann. Die die Gerichte bindende Bestimmung des Betriebsunternehmers schließt schon für sich allein die Annahme aus, daß ein anderer Betriebsunternehmer ist.